

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N 87.

Freitag, den 30. October.

1857.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern laut oberster Verordnungs- und der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau vom 2. Octbr. d. J. genehmigt haben, daß sich der unterzeichnete Stadtrath des Intelligenz- und Wochenblattes für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend „als Amtsblatt“ bediene, wird Solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach § 9. des Gesetzes über die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung vom 11. August 1855 von nun an die im Amtsblatte zum Abdruck gelangenden Anordnungen und Bekanntmachungen des unterzeichneten Stadtraths mit Ablauf des dritten Tages von der Ausgabe desjenigen Blattes an gerechnet, in welchem sie stehen, für die Betheiligten als gesetzlich bekannt gemacht anzusehen sind.

Frankenberg, am 28. October 1857.

Der Stadtrath.
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1837 geborenen und in dem laufenden Jahre militärpflichtig werdenden Mannschaften sowohl, als auch die bei den Rekrutirungen 1855 und 1856 in Dienstraufe versetzten Individuen, haben sich nächstkünftigen

Zweiten November l. J.

an Rathsstelle hier anzumelden.

Frankenberg, am 12. October 1857.

Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Am 9. October d. J. hat uns ein unbekannter Wohlthäter Frankengerger Armen unter dem Postzeichen Chemnitz 5 N übersendet, für welche wir Holzmarken gekauft und bei Gelegenheit der Städteordnungsfeier an 18 arme Familien vertheilt haben.

Wir sagen dem unbekanntem, edlen Wohlthäter für uns und im Namen der Empfänger andurch herzlichsten Dank.

Frankenberg, am 29. October 1857.

Der Stadtrath.
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung, den Hammerweg betreffend.

Nachdem von uns unter Zustimmung der Gemeindevertreter und mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Chemnitz beschlossen worden ist, nach erfolgter Herstellung einer graden Bahnlinie vom sogenannten hohen Steg ab nach der Fischerischen Schanze zu verlegende